

JAHRESABSCHLUSS 2022 – DREI BESONDERS AKTUELLE THEMEN

Der 31.12.2022 naht – diese drei aktuellen Themen sind für den Jahresabschluss von besonderem Interesse.

Bald schon werden sich erste Fragen zu den Jahresabschlüssen stellen. Obwohl das revidierte Aktienrecht erst einen Tag nach dem 31.12.2022 in Kraft tritt, wird es zu beachten sein.

Dividendenzahlungen

Für die Zahlungen von Dividenden aus dem Jahresgewinn 2022 gelten bereits die per 1.1.2023 in Kraft tretenden Vorschriften. Die geänderten Regeln vereinfachen die Bildung von gesetzlichen Gewinnreserven, indem neu pauschal 5% des Reingewinns den gesetzlichen Gewinnreserven zugewiesen werden müssen (Art. 672 Abs. 1 OR). Die Zuweisungspflicht entfällt dann, wenn der Saldo der gesetzlichen Gewinn- und Kapitalreserven zusammen 50% des im Handelsregister eingetragenen (und nicht mehr: einbezahlten) Aktienkapitals ausmacht (Art. 672 Abs. 2 OR). Bei Holdinggesellschaften beträgt dieses Quorum 20%. Zu beachten ist, dass die Aufwertungsreserve aus Sanierungen (Art. 725c OR) sowie die Reserve für eigenen Aktien zwar im Entwurf des KMUKontenrahmens richtigerweise Unterkonti der gesetzlichen Gewinnreserven sind, aber nicht an das Quorum der 50% angerechnet werden können (Art. 671 Abs. 4 OR).

Verluste

2022 dürfte für viele Unternehmen nicht nur als erfolgreiches Jahr in Erinnerung bleiben – leider. Deshalb ist den Regeln der Verlustverrechnung gebührend Achtung zu schenken. Zuerst müssen Verluste mit dem Gewinnvortrag, dann mit den freiwilligen Gewinnreserven verrechnet werden. Dann noch verbleibende Verluste können (müssen aber nicht) anschliessend mit der gesetzlichen Gewinnreserve und zuletzt mit der gesetzlichen Kapitalreserve verrechnet werden (Art. 674 OR). Zu beachten ist, dass die Verrechnung resp. die Erfassung als Abzugsposten im Eigenkapital (eine Aktivierung von Verlustvorträgen ist nicht statthaft) keine

Auswirkungen auf die steuerlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten hat.

Unrichtige Erfassung von erbrachten, nicht in Rechnung gestellten, Leistungen

Im Rahmen eines Urteils vom 13.9.2022 (2C_632/2022) hat das Bundesgericht die Behandlung von nicht in Rechnung gestellten Arbeiten (Vorräte) und aktiven Rechnungsabgrenzungen geklärt. Die zeitliche Abgrenzung von final erbrachten Leistungen, die noch nicht fakturiert wurden, führt unter anderem zur aktiven transitorischen Abgrenzungen in der Höhe des in Rechnung zu stellenden Betrags exkl. MWST. Lieferungen und Leistungen, die am Bilanzstichtag erbracht waren und damit Anspruch auf eine Gegenleistung verleihen, ohne dass sie bis zum Bilanzstichtag fakturiert worden sind, gehören nach dieser Auslegung betriebswirtschaftlich dem bis zum Bilanzstichtag laufenden Geschäftsjahr an. Um diese zeitliche Zuweisung auch buchhalterisch sicherzustellen, ist "Ertragsnachtrag" nach OR zum Gegenstand einer aktiven Rechnungsabgrenzung zu machen (sog. «antizipative Aktiven»). Nur weder abgeschlossene noch fakturierten Dienstleistungen sind buchhalterisch den Vorräten gleichgestellt und zu Anschaffungskosten zu bewerten

Ausblick

Die aktuelle wirtschaftliche und politische Lage ist unruhiger als auch schon. Zwischen dem Bilanzstichtag 31.12.2022 und dem Zeitpunkt, zu welchem der Verwaltungsrat den Abschluss genehmigt, kann zu weiteren abschlussrelevanten Tatsachen führen, die unter Umständen den Anhang betreffen können (Ereignisse nach dem Bilanzstichtag).

Haben Sie dazu noch Fragen?
Sehr gerne steht Ihnen das Team der Möslertreuhand GmbH für weitere Auskünfte und Informationen zur Verfügung.